

Informationsblatt für die Erhebung personenbezogener Daten in den Fachdiensten Stadtplanung (61-5) und Gesamtstädtische Planung und städtebauliche Sonderprojekte (61-2) (Gemäß Art. 13 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Bauleitplanung verarbeitet. Dabei handelt es sich insbesondere um Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des BauGB, Allgemeines Städtebaurecht sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Planungen, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- dem Stadtrat der Stadt Osnabrück zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung,
- höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB).

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange gespeichert, wie sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben bzw. zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich sind. Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Daten im Regelfall dauerhaft gespeichert.

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentprüfung der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Erstkontakt mit dieser Behörde. Nach Abschluss eines Bauleitplanverfahrens werden wir Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung informieren. Wir weisen an dieser Stelle zusätzlich darauf hin, dass Ihre im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (gemäß § 3 BauGB) eingereichten Stellungnahmen im weiteren Planverfahren öffentlich einsehbar sind. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden von uns anonymisiert.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Stadt Osnabrück als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter redaktion@osnabrueck.de bzw. postalisch unter Stadt Osnabrück, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte der Stadt Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@osnabrueck.de bzw. postalisch unter Stadt Osnabrück, Städtische Datenschutzbeauftragte, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber der Stadt Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.